

# Leistungsverzeichnis

Die SPORTUNION Steiermark bietet ein vereins- und marktorientiertes Dienstleistungsangebot, das im nachfolgenden Leistungsverzeichnis im Detail beschrieben wird.

## 1. Finanzielle Beiträge der Mitgliedsvereine:

### Landesumlage:

Die SPORTUNION Steiermark stellt jährlich eine Landesumlage, welche nach Mitgliederzahlen gestaffelt ist, in Rechnung. Diese Landesumlage ist ein zweckgebundener Betrag und wird für die Jugend- und Nachwuchsarbeit in der Steiermark verwendet.

Mitgliederzahl	Betrag
0 - 30	€ 35,00
31 - 60	€ 100,00
61 - 100	€ 150,00
101 - 200	€ 210,00
201 - ∞	€ 260,00

### Jahresabonnement "SPORT Times" (Mitgliedermagazin)

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet mindestens ein Jahresabonnement des "SPORT Times" um € 14,90/Stück zu bestellen.

## 2. Sonstige Leistungen der Mitgliedsvereine:

- Teilnahme am alle vier Jahre stattfindenden Landestag
- Teilnahme an Bezirkstagen
- Teilnahme an Workshops, Seminaren und Kursen
- Einheitlicher Auftritt unter der Marke "SPORTUNION"

### 3. finanzielle Zuschüsse der SPORTUNION Steiermark:

#### Gründungssubvention:

Jedem neuen SPORTUNION-Verein steht eine Gründungssubvention in der Höhe von € 80,00 zu, welche mit Rechnungen für den Ankauf von Stempel, Briefpapier, Kuverts, ... abgerechnet werden kann.

#### Bausubvention:

Bei baulichen Tätigkeiten hat Ihr Verein die Möglichkeit bis zum 31. März des entsprechenden Jahres um eine Bausubvention anzusuchen. Das entsprechende Subventionsformular finden Sie im Internet unter [www.sportunion-steiermark.at](http://www.sportunion-steiermark.at) unter Service/ Downloads zum Runterladen oder erhalten Sie auf Wunsch zugeschickt.

#### Gerätesubvention:

Beim Ankauf von Trainingsutensilien oder Ähnlichem besteht ebenfalls die Möglichkeit um eine Subvention anzusuchen. Das entsprechende Subventionsformular finden Sie im Internet unter [www.sportunion-steiermark.at](http://www.sportunion-steiermark.at) unter Service/Downloads zum Runterladen oder erhalten Sie auf Wunsch zugeschickt.

#### Aus- und Fortbildungskosten:

Da es der SPORTUNION Steiermark ein großes Anliegen ist qualifizierte Trainer und Übungsleiter in den Vereinen zu haben, gibt es für Aus- und Fortbildungen eine finanzielle Unterstützung.

#### Fahrtkostenvergütung:

Fahrten zu Meisterschaften werden, wenn der entsprechende Erfolg verzeichnet wurde, mit einem Zuschuss gefördert.

#### Spitzensportförderung:

Hat Ihr Verein einen oder mehrere Spitzensportler, besteht die Möglichkeit um eine Spitzensportförderung anzusuchen. Das entsprechende Subventionsformular finden Sie im Internet unter [www.sportunion-steiermark.at](http://www.sportunion-steiermark.at) unter Service/ Downloads zum Runterladen oder erhalten Sie auf Wunsch zugeschickt.

#### Wettkampfbzuschuss:

Wenn Ihr Verein Wettkämpfe oder Veranstaltungen organisiert oder durchführt, gibt es ebenfalls die Möglichkeit einen finanziellen Zuschuss der SPORTUNION Steiermark zu erhalten.

## 4. Leistungsverzeichnis

### Union Marketing und Sponsoring

#### **Markenpolitik:**

- Unterstützung im Aufbau einer Vereins-Marke (Definition eines Markenkerns, Markenwerte und darauf aufbauend Ausrichtung des Corporate Design).
- Designvorlagen (Flyer, Ausschreibungen, Gutscheine,...) unter "[design.sportunion.at](http://design.sportunion.at)"

#### **Eventmanagement:**

- Erstberatung in der Organisation von Veranstaltungen.
- Veranstaltungsleitfaden.
- Kontakt zu div. Lieferanten bzw. Dienstleistungsunternehmen.

#### **Informationsmanagement:**

- Elektronische Berichterstattung durch die Homepage der SPORTUNION Steiermark. Seit dem Jahr 2005 werden im Magazin SPORT-TIMES alle sportrelevanten Themen präsentiert.

#### **Medienbetreuung:**

- Erstberatung bei der Organisation einer Pressekonferenz bzw. eines Pressegespräches.
- Unterstützung bei der Erstellung einer Pressemappe.
- Erstellung eines Presseverteilers.
- Unterstützung bei der Erstellung eines jährlichen Medienplanes. Kooperationsgespräche mit relevanten Tages-, Wochenzeitungen bzw. Monatszeitschriften.
- Unterstützung beim Aufbau von Medienkontakten.

#### **Sponsoring:**

- Erstberatung im Sponsoring, Analyse von Sponsorleistungen.

## 5. **Vereinservice**

### **Rechtliche Beratung:**

- Beratung bei Vereinsgründungen.
- Ausarbeitung von Vereinstatuten bzw. Information über Änderung des Vereinsrechtes.
- Musterverträge: Sponsoring, Werbung, Musterstatuten.
- Unterstützung bei der Ausarbeitung etwaiger vertraglicher Vereinbarungen.

### **Steuerrechtliche Beratung:**

- Erstberatung in steuerrechtlichen Belangen des Vereines.
- Analyse der finanziellen Situation des Vereines.

### **Förderungsakquisition:**

- Aufbau von Kontakten zu diversen Förderungsstellen
- Beratung bei der Erstellung von Förderungsansuchen.
- Vertretung des Ansuchens in div. Förderungs Ausschüssen.
- Beratung bei der Abrechnung von Förderungen.

### **Interessensvertretung: (Stadt Graz, Land Steiermark, Bund, etc.)**

- Vertretung der Interessen der Vereine in sportpolitischen Gremien bzw. Ausschüssen.
- Wahrnehmung von Veranstaltungen und Sitzungen.

### **Vereinsberatung:**

- Mediation bzw. Moderation bei Konfliktsituationen in der Vereinsführung bzw. im Verein.
- Beratung bzw. Moderation bei Vereinsfusionen bzw. Spielgemeinschaften.
- Moderation bei der Neuausrichtung eines Vereines.

### **Ehrungen:**

- Durchführung von Sportlerehrungen
- Einreichung von Anträgen für Auszeichnungen von Funktionären, Sportlern,...
- Union Leistungszeichen, Union Ehrenzeichen in Gold, Silber, Bronze.

### **Sportanlage:**

- Erstberatung im Sportstättenbau bzw. der Sanierung von Sportstätten.
- Unterstützung bei diversen Verhandlungen.
- Beratung bzgl. Sportstättenförderungen.

## 6. Beitritt zur SPORTUNION

### *Erforderliche Formulare:*

Die SPORTUNION Steiermark benötigt folgende – im Anhang befindliche - Unterlagen ausgefüllt:

- Aufnahmeansuchen
- SPORT-Times - Bestellschein
- Verpflichtungserklärung
- Vereinsstatuten
- Einwilligungserklärung
- Ehrenkodex

An die  
SPORTUNION Steiermark  
Gaußgasse 3  
8010 Graz

## Aufnahmeansuchen

Der Verein ..... mit Sitz in ..... ersucht um Aufnahme in die SPORTUNION Steiermark und übernimmt die Satzungen dieses Verbandes in den wesentlichen Punkten mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten lt. Beilage.

Vereinsdaten	
Gründungsdatum	
ZVR-Nummer	
Name	
Straße + Hausnr.	
PLZ + Stadt/Ort	
E-Mail	
Homepage	
Sportart/Sparten	
Vereinskonto	

Obmann	
Vorname	
Nachname	
Straße + Hausnr.	
PLZ + Stadt/Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Handy/Telefon	

### Schriftführer

Vorname	
Nachname	
Straße + Hausnr.	
PLZ + Stadt/Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Handy/Telefon	

### Kassier

Vorname	
Nachname	
Straße + Hausnr.	
PLZ + Stadt/Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	
Handy/Telefon	

### Mitgliederstand:

	Unter 14	14 bis inkl. 18	19 bis inkl. 64	Über 65
Frauen				
Männer				

Davon aktive Mitglieder im Wettkampfsport (Fachverband Lizenz):

	Unter 14	14 bis inkl. 18	19 bis inkl. 64	Über 65
Frauen				
Männer				

Davon nicht sportlich aktive Mitglieder (passive Mitglieder):

	Unter 14	14 bis inkl. 18	19 bis inkl. 64	Über 65
Frauen				
Männer				

Der Verein bietet Sportprogramm für:

- Kinder
- Jugendliche
- Familien
- Senioren



Einwilligungserklärungen:

**1. Information zur Datenweitergabe an Fach- bzw. Dachverbände:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Teilnahme an Wettkämpfen eine Übermittlung personenbezogener Daten an Fach- bzw. Dachverbände zur Abwicklung dieser Wettkämpfe gegebenenfalls erforderlich sein kann. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular erhobenen Daten zu den in der Datenschutzerklärung/in den Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten (siehe unten!) angeführten Zwecken auch an die:

- SPORTUNION Österreich, Falkestraße 1, 1010 Wien
- Bundes-Sport GmbH, Waschhausgasse 2. / 2.OG, 1020 Wien
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Sportreferat, Jahngasse 1, 8010 Graz

weitergegeben werden dürfen.

Ein Widerruf ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an [office@sportunion-steiermark.at](mailto:office@sportunion-steiermark.at), per Brief an den Vereinssitz, Gaußgasse 3, 8010 Graz möglich.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Widerruf der Zustimmung der Datenweitergabe unter Umständen einen Entgang von Fördermitteln bedeuten kann.

JA  NEIN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

**2. Einverständniserklärung Newsletter:**

Unser Newsletter informiert Sie u.a. über das Vereinsgeschehen und das Sportprogramm, gibt detaillierte Sparteninformationen, Informationen über Vereinsangebote, Kurse und Sportfeste, sowie nützliches und Wissenswertes zu den Themen Sport. Der Versand des Newsletters erfolgt auf elektronischem Wege an die bekannt gegebene E-Mailadresse. Frequenz des Versands: ca. 1x pro Monat. Eine Abbestellung ist jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft per Mail an: [newsletter@sportunion.at](mailto:newsletter@sportunion.at) möglich oder man meldet den Newsletter direkt mit einem Mausklick unter „Newsletter abmelden“ ab.

Ich möchte mit aktuellen Informationen über den Verband per E-Mail-Newsletter versorgt werden und stimme der Verwendung meines Vor- und Nachnamens, meines Geschlechts und meiner E-Mail-Adresse zu den angeführten Zwecken zu:

JA  NEIN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

### **3. Nutzung Bild-/Foto-/Videoaufnahmen:**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Fotos- bzw. Videoaufnahmen von der SPORTUNION Steiermark zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt via Internet und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden darf. Ich gestatte auch die digitale Archivierung der Bilder.

Aus dieser Zustimmung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt ab). Diese Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an office@sportunion-steiermark.at, per Brief an den Vereinssitz, Gaußgasse 3, 8010 Graz widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Vereins unterliegt.

JA  NEIN

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

### **4. Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:**

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Sparte, Funktion) auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen sowie Versand der Verbandszeitschrift und des Sportprogramms.

Der Verband SPORTUNION Steiermark, Gaußgasse 3, 8010 Graz, Tel. 0316 32 44 30 ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten. Die Bereitstellung meiner Daten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich.

Personenbezogene Daten finden vom Verband nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Verbandsaustritt werden alle Daten – sofern kein Rückstand an Zahlungen seitens des Mitglieds besteht, die Daten auch nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden und keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht. Die Vereinsdaten können im Falle der von mir geäußerten Einwilligung zur Datenweitergabe an Dach- und Fachverbände an diese weitergeleitet werden. Die Verarbeitungszwecke bei Dachverbänden erstrecken sich auf die rechtliche, steuerliche, administrative Unterstützung des Vereins, die Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen, auf die Durchführung von Kursen und Fortbildungen, auf Unterstützung und Zusammenarbeit in Bereich Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr. Die Datenverarbeitungen auf Ebene von Fachverbänden stehen im direkten Zusammenhang mit der/den von uns ausgeübten Sportart(en) und reichen von der administrativen Unterstützung des Vereins, der Veranstaltungs- und Wettkampfororganisation, der direkten Zusammenarbeit mit dem einzelnen Vereinsmitglied bis hin zur Kooperation mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Verbänden insbesondere bei der Ausübung von Wettkampf- und Leistungssport.

Meine Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in die Verarbeitung. Des Weiteren habe ich ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

**Allgemein:**

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die Statuten der SPORTUNION Steiermark. Für alle Fragen zur Verbandsmitgliedschaft und zum Datenschutz steht mir darüber hinaus das Vereinsbüro, Gaußgasse 3, 8010 Graz, zu den Öffnungszeiten:

Mo. u. Do.: 08:00-18:00 Uhr,

Di. u. Mi.: 08:00-16:00 Uhr

Fr.: 08:00-14:00 Uhr

Tel.: 0316 32 44 30 zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 30. des Monats schriftlich gekündigt werden.

Hiermit möchten wir dem Verband der SPORTUNION Steiermark beitreten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Schriftführer

.....  
Präsident/Obmann

.....  
Vereinsanschrift

.....  
Ort und Datum

An die  
SPORTUNION Steiermark  
Gaußgasse 3  
8010 Graz

Betrifft: Bezug des Mitgliedermagazins "SPORT Times"

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die SPORTUNION-ÖSTERREICH  
(Falkestraße 1, 1010 Wien)

## Bestellschein

Der Verein ..... bestellt hiermit in Entsprechung zum Beschluss der  
SPORTUNION Steiermark (Mindest-Pflichtbezug 1 Exemplar zum Jahresabonnementspreis von €  
14,90) mit sofortiger Wirksamkeit .... Exemplar(e) des Mitgliedermagazins "Sport Times" im  
Jahresabonnement.

.....  
Obmann

.....  
Schriftführer

.....  
Vereinsstampiglie

Die Zusendung der/des abonnierten Exemplar(e) des Mitgliedermagazins "SPORT Times" wird an  
folgende Adresse erbeten:

.....  
.....  
.....











# EHRENKODEX DER SPORTUNION

Dieser Ehrenkodex ist Ausdruck des Anspruchs der SPORTUNION, sich nicht nur auf ihre primäre Aufgabe einer kompetenten, sportorientierten Führung ihrer Sportlerinnen und Sportler zu beschränken, sondern sich darüber hinaus mit Nachdruck um eine personenorientierte Führung nach ethisch-moralischen Grundsätzen zu bemühen. Er richtet sich grundsätzlich an alle Führungspersonen, die für die SPORTUNION in Österreich tätig sind.

Name: .....

Organisation: .....

Ich verspreche,

-  die Würde der Sportlerinnen und Sportler zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft;
-  gegen Diskriminierung jeglicher Art aufzutreten und alle mir anvertrauten Sportlerinnen und Sportler fair zu behandeln;
-  jegliche Form (Worte, Gesten, Handlungen) körperlicher, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt oder sexueller Übergriffe in aller Klarheit abzulehnen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen;
-  die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen zu achten und ihre Privatsphäre zu respektieren und mich entsprechend zu verhalten;
-  beobachtete Grenzüberschreitungen unverzüglich und ohne Ausnahme an die zuständige Ansprechperson/Instanz des Vereines/Verbandes zu melden;
-  bei Konflikten mich um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen und mir gegebenenfalls externe Unterstützung zu holen;
-  das Fair Play als wichtige Handlungsmaxime des Sports zu vermitteln und aktiv zu vertreten, insbesondere das Einhalten sportartspezifischer Regeln sowie das Ablehnen jeglicher Leistungsmanipulation (z.B. Betrug, Doping);
-  die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportlerinnen und Sportler zu unterstützen und ihnen ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen;
-  anzuerkennen, dass das Interesse der Sportlerinnen und Sportler, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen anderer stehen;
-  darüber hinaus nach meinen Möglichkeiten Sportlerinnen und Sportler zu sozialem Verhalten in der Sportgemeinschaft und zu nötigem Respekt gegenüber anderen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuleiten;

**Als Person mit Vorbildfunktion verpflichte ich mich ausdrücklich, jeden mich betreffenden Verdachts- oder Tatbestand einer strafbaren Handlung (Anzeige, Verfahren, Tätigkeitsverbot, Verurteilung) unverzüglich der vorgesetzten Instanz zu melden.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **VEREINSSTATUTEN**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen: „SPORTUNION .....“ und hat seinen Sitz in .....und erstreckt seine Tätigkeit auf ..... Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit dem Sitz in Graz und durch diesem dem Verband "Sportunion Österreich" mit dem Sitz in Wien an.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper.

Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1 Pflege von Leibesübungen und Sportarten
- 3.2 Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
- 3.3 Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- 3.4 Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- 3.5 Kulturelle Veranstaltungen
- 3.6 Führung von Leistungszentren
- 3.7 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- f) Spenden sowie sonstige Zuwendungen;
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste.

h) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;

Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Saisonmitglieder haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber, nach Ablauf der für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeit, automatisch aus dem Verein wieder aus.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.



Der Austritt kann jederzeit (oder zu bestimmten Datum) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ..... Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate (Zeitraum definierbar) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein.

Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. (Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung).

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:  
die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Rechnungsprüfer  
das Schiedsgericht.



Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- auf Verlangen des Rechnungsprüfers

Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Leitungsorgan.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;
- k) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportreferenten, dem Kulturreferenten, dem Jugendreferenten und deren Stellvertretern, und bis zu 4 Beiräten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

### Aufgabenkreis des Vorstandes

#### § 13

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Vertretungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

#### § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Weitere Vorstandsmitglieder – Definition je nach Bedarf: Der Sportkoordinator hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen. (udgl.)

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs, Geschäftsführers, Managers u. dgl. kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Leitungsorgan zu berichten und die Mitglieder entsprechend zu informieren.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Präsidenten, ist diese durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 17 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

#### § 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen. Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION Steiermark zu übertragen. Sollte die SPORTUNION Steiermark aufgelöst werden, fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der SPORTUNION Österreich zu.

In beiden Fällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden.

**Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.**